

## **Stellungnahme**

### **Evaluierung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) / Schreiben des BMJV vom 15.12.2025**

Kassel, 28.02.2026

Die VG Musikedition bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Evaluierung des VGG Stellung beziehen zu können.

Die VG Musikedition nimmt als Verwertungsgesellschaft unter anderem zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte, Abdruckrechte, gesetzliche Vergütungsansprüche an grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik sowie die Rechte an Wissenschaftlichen Ausgaben und Erstausgaben für Musikverlage, Komponisten, Textdichter und musikwissenschaftliche Herausgeber wahr.

#### **I. Allgemeine Bemerkung**

Nach unserer Auffassung und Erfahrung haben sich die Regelungen des VGG im Grundsatz weitgehend bewährt. Dies gilt auch für später hinzugekommene Ergänzungen, insbesondere die Bestimmungen zu Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß §§ 51 ff. VGG.

#### **II. Einzelanmerkungen**

##### **a) § 4 VGG – Unabhängige Verwertungseinrichtungen**

Unabhängige Verwertungseinrichtungen stehen regelmäßig im Wettbewerb und damit in Konkurrenz mit Verwertungsgesellschaften, unterliegen allerdings nur sehr eingeschränkt den Pflichten und sonstigen Vorgaben des VGG. Dies führt zu einem signifikanten Wettbewerbsnachteil für die Verwertungsgesellschaften und deren Mitglieder.

Im Einzelnen schließen wir uns den Ausführungen der Stellungnahme der GEMA dahingehend an, unabhängige Verwertungseinrichtungen denselben Pflichten und Vorgaben zu unterwerfen wie Verwertungsgesellschaften.

#### b) § 10 VGG – Zustimmung zur Rechtswahrnehmung

Die VG Musikedition schließt sich der Stellungnahme der VG Wort ausdrücklich an, einschließlich des Regelungsvorschlags bzgl. einer Ergänzung des § 10 VGG.

#### c) § 32 VGG – Kulturelle Förderung

Zurzeit ist ein Verfahren beim EuGH zur Frage anhängig, unter welchen Umständen und Voraussetzungen die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen aus den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Je nach Ausgang des EuGH-Verfahrens (und der Fortsetzung des BGH-Verfahrens) sollte geprüft werden, ob Änderungen im VGG geboten sind, um auch zukünftig kulturelle Förderungen durch Verwertungsgesellschaften rechtssicher möglich zu machen.

#### d) § 41 VGG – Auskunftspflicht der Nutzer

Aus Sicht der VG Musikedition ist eine Klarstellung dahingehend geboten, dass die Auskunftspflicht auch für sämtliche gesetzliche Vergütungsansprüche gilt.

#### e) § 49 VGG – Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Aus Sicht der VG Musikedition ist es sachgerecht, die Vermutungsregel in § 49 Abs. 1 VGG auf sämtliche Vergütungsansprüche zu erweitern. Dies ist insbesondere im Hinblick auf sogenannte „Außenseiter“ von Bedeutung, die ihre Vergütungsansprüche keiner Verwertungsgesellschaft übertragen haben. Den Änderungsvorschlag in der Stellungnahme der VG Wort unterstützt die VG Musikedition ausdrücklich.

#### f) § 51 ff. VGG – Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

Wie eingangs erwähnt, haben sich die später hinzugekommenen Regelungen zu Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung in der Praxis bewährt. Die VG Musikedition vergibt inzwischen Kollektive Lizenzen in zahlreichen Tätigkeitsbereichen (im Einzelnen: <https://vg-musikedition.de/info-center/pflichtinformationen/pflichtinformation-51-ff-vgg>). Im Ergebnis führen Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vor allem zu einem Höchstmaß an Rechtssicherheit für die Nutzer.

#### g) § 124 VGG – Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle

Angesichts der (teilweisen) Länge der Verfahren vor der Schiedsstelle sollte geprüft werden, ob die Einrichtung einer zweiten Kammer zu einer Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten führt, damit die gewünschte Frist, binnen eines Jahres einen Einigungsvorschlag vorzulegen, eingehalten werden kann.

### **III. Ergänzende Bemerkung**

Die VG Musikedition weist nochmals darauf hin, dass eine Modernisierung des § 46 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch) dringend erforderlich ist. Die derzeitigen Regelungen sind - anders als im „neuen“ § 60b UrhG – aufgrund der Regelung in Abs. 3 sehr verwaltungsaufwändig und für Urheber und Verwerter teilweise wenig interessengerecht. Insbesondere ist es geboten, den Vergütungsanspruch verwertungsgesellschaftenpflichtig auszugestalten, um den Nutzern die Zahlung der angemessenen Vergütung im Rahmen eines „One-Stop-Shop“ zu ermöglichen.

Aus Sicht der VG Musikedition ist zudem nicht ersichtlich, warum angesichts des vergleichbaren Sachverhalts zu § 60b UrhG (Unterrichts- und Lehrmedien) auf die Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit bei der Geltendmachung der angemessenen Vergütung im Rahmen des § 46 UrhG verzichtet wird.

VG MUSIKEDITION

Christian Krauß  
Geschäftsführer/Vorstand